

ANTRAG

auf Erteilung eines Waffenscheins gemäß § 10 (4) Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein)

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname
(ggf. Geburtsname) _____

Vorname(n) _____

Geburtsdatum / -ort _____ / _____

Geburtsname der Mutter _____

Anschrift

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Pass – Nr. _____ Ausstellungstag _____

Ausstellungsort _____

Personalausweis-Nr. _____ Ausstellungstag _____

Ausstellungsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Wohnanschriften in den letzten 5 Jahren

Ort / Datum / Unterschrift

Hinweis

Zuständig für die Entgegennahme des obigen Antrages ist in Hamburg –J4- Waffen- und Jagdangelegenheiten,
Grüner Deich 1 / Ecke Süderstraße, 20097 Hamburg.

M E R K B L A T T

Zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Rechtsgrundlagen ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002

(Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss- Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein sog. **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Die Kennzeichnung – PTB im Kreis – ist auf der Waffe eingeprägt.

Wer nach dem 01.04.2003 eine Schreckschuss-, Gas- oder Signalwaffe (PTB-Waffe) ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und der eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB – Waffe z.B. nur in der Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung

für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18 Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person

werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr

für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt 50,- Euro; wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie,

dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass zum Führen dieser Waffen berechtigt. Polizeibeamte oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- Ø zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- Ø zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte, etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ø Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- Ø Außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen. **Dieses Verbot gilt im Übrigen auch am Silvesterfeiertag!**

Nur in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des Gesetzes des Waffengesetzes):

Auch wer erlaubnisfreie Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran, Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, Unbefugten (insbesondere Kinder) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben und über den Aufbewahrungsort und die Sicherungsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren.